

Auszug Rechtsvorschriften

§ 34 SächsKomHVO-Doppik

(1) Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

(2) Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(3) Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

§ 36 SächsKomHVO-Doppik (Änderungsverordnung*)

(8) Für Zuwendungen und Umlagen, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben an Dritte für Investitionen geleistet hat, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden. Die Sonderposten sind aufwandswirksam in gleichen Jahresraten über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder in zehn gleichen Jahresraten abzuschreiben.

§ 44 SächsKomHVO-Doppik (Änderungsverordnung*)

(5) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand **410 EUR** nicht übersteigen, stellen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe Aufwand dar.

Für abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 410 EUR, aber 1 000 EUR nicht übersteigen, ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung ein Sammelposten zu bilden. Der Sammelposten ist im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand im Sinne des Satzes 2 aus dem Anlagevermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

§ 61 SächsKomHVO-Doppik

(2) In der Eröffnungsbilanz sind die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 44 zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand 1 000 EUR nicht übersteigen, ist die Anwendung von § 34 und § 44 Abs. 5 freigestellt.

(8) Für alle übrigen Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Juli 1990 angeschafft wurden, sind als Ersatzwerte aktuelle Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgerechnet auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung oder hilfsweise auf das Jahr 1990 vermindert um Abschreibungen nach § 44 anzusetzen.

§ 91 SächsGemO

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Vermögen der Eigenbetriebe und der öffentlichen Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden;

2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen

FAQ 2.36

Bilanzierung von grundstücksgleichen Rechten und Grunddienstbarkeiten an fremden Grundstücken

| | |
|--------------------|--|
| Stand: | erstellt am 22.12.2009 |
| Komplex: | Bilanzierung |
| Stichworte: | Grundstücke; Grunddienstbarkeiten; Wegerechte; Leitungsrechte; Grundstücksgleiche Rechte; Rechte, grundstücksgleiche |
| Frage: | Wie unterscheiden sich Grunddienstbarkeiten und grundstücksgleiche Rechte und wie sind diese zu bilanzieren? |
| Antwort: | Grunddienstbarkeiten definieren sich nach Abschnitt 4 des BGB. Es handelt sich um in der Regel dinglich (durch Grundbucheintragung) gesicherte Rechte zur Nutzung eines fremden Grundstücks in einem bestimmten Bezug oder den Ausschluss bzw. die Einschränkung des Eigentümers in seinen Rechten an einem Grundstück. Grunddienstbarkeiten sind z. B. Wege- oder Leitungsrechte. |

Grunddienstbarkeiten zugunsten der Kommune an einem fremden Grundstück sind als immaterielle Vermögensgegenstände (Kontengruppe 00) zu bilanzieren, sofern entgeltlicher Erwerb erfolgte. Entgeltlicher Erwerb liegt schon dann vor, wenn zwar keine Kosten für das Recht selbst, aber (Neben-)Kosten für die Eintragung etc. angefallen sind. Die Bewertung des Rechtes erfolgt zu Anschaffungskosten. Für zeitlich befristete Rechte kommt eine planmäßige Abschreibung in Betracht.

Die fehlende systematische Recherchemöglichkeit stellt in der Praxis ein großes Hindernis für eine vollständige Erfassung und Bewertung von Rechten an fremden Grundstücken dar, sofern die Kommune nicht selbst eine vollständige Auflistung der zur ihren Gunsten eingetragenen Rechte besitzt. Daher wird den Kommunen für Zwecke der Eröffnungsbilanz in Abweichung vom allgemeinen Vollständigkeitsgrundsatz das Wahlrecht eingeräumt, auf eine Aktivierung zu verzichten oder eine Ersatzbewertung zum Erinnerungswert vornehmen. Für künftig neu erworbene Rechte gelten die allgemeinen Bilanzierungsregeln.

Grundstücksgleiche Rechte sind z. B. Erbbaurechte, Teil-/Miteigentum, Dauernutzungsrechte nach § 31 WEG etc. Diese sind im Gegensatz zu den Grunddienstbarkeiten in der jeweiligen Kontengruppe 01, 02 oder 03 zu bilanzieren.

* Die Änderungsverordnung zur SächsKomHVO-Doppik befindet sich noch in der Anhörung und wird voraussichtlich im Dezember 2011 in Kraft treten.